

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe

Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 (BGBl. I S 4000)

Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)

Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers

Name*		Akademische Grade/Titel
Geburtsname (falls abweichend vom Namen*)		
Vorname(n)* (Rufnamen unterstreichen)		
Geschlecht*	Geburtsdatum*	Geburtsort/-kreis/-staat*
Staatsangehörigkeit*		
Straße, Hausnummer*		
Postleitzahl, Wohnort *		
E-Mail		
Telefon (privat/geschäftlich/mobil)		

Sind oder waren sie Mitglied in einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG ?

ja nein

Gesetzestext Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

- **Mitglied**
 - in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
- **einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die**
 - gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder
 - gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder
 - durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Ich bestätige die Kenntnisnahme der Hinweise zum Datenschutz und willige in die Verarbeitung meiner angegebenen personenbezogenen Daten für die oben genannten Zwecke durch den Verantwortlichen ein.*

Ort, Datum

Unterschrift

Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt sein

Hinweisblatt zum Antrag Kleiner Waffenschein

Der Kleine Waffenschein wird für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem folgenden Zulassungszeichen benötigt:



Wer eine PTB-Waffe führt, ohne einen Kleinen Waffenschein zu besitzen, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Eine PTB-Waffe führt, wer diese außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums bei sich trägt, auch wenn keine Munition mitgeführt wird.

Grundsätzlich keinen Kleinen Waffenschein benötigt, wer in der Wohnung, den Geschäftsräumen oder dem befriedeten Besitztum oder der Schießstätte eines anderen eine PTB-Waffe führt und die Zustimmung des Hausrechtsinhabers hierzu vorliegt.

Erlaubnisfrei ist

- der Erwerb einer PTB-Waffe,
- die Beförderung einer nicht schussbereiten und nicht zugriffsbereiten PTB-Waffe von einem Ort zu einem anderen, wie z. B. der Transport der ungeladenen PTB-Waffe in einem geschlossenen Behältnis nach dem Kauf zur eigenen Wohnung und
- der Besitz einer PTB-Waffe in der eigenen Wohnung, den eigenen Geschäftsräumen oder dem eigenen befriedeten Besitztum.

Voraussetzungen für die Erteilung eines Kleinen Waffenscheins sind

- die Vollendung des 18. Lebensjahrs,
- die Zuverlässigkeit der antragstellenden Person sowie
- eine ausreichende geistige und körperliche Eignung zum Führen einer PTB-Waffe.

Wer eine PTB-Waffe führt, muss seinen Personalausweis, seinen Pass oder ein gleichwertiges amtliches Personalpapier mit Lichtbild und seinen Kleinen Waffenschein mitführen und zur Personenkontrolle Befugten (Polizeibeamte und Dienstkräfte der Bundeszollverwaltung) auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

Das Führen jeglicher Waffen (nicht nur PTB-Waffen) ist bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen, öffentlichen Vergnügungen (z. B. Karneval), Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen generell verboten. Dies gilt auch, wenn für die Teilnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sowie für Theater-, Kino-, und Diskothekenbesuche und für Tanzveranstaltungen.

Vor dem Betreten von Gaststätten und Spielhallen mit einer PTB-Waffe beachten Sie bitte die Hausordnung.

Es ist verboten,

- PTB-Waffen an Personen unter 18 Jahren zu überlassen
- mit einer PTB-Waffe außerhalb seines befriedeten Besitztums zu schießen. Dies gilt auch an Silvester.

Wer PTB-Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. PTB-Waffen und Munition sind mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Hinweise vor der Beantragung eines Kleinen Waffenscheins und zum Antragsverfahren auf der Internetseite der Polizei NRW.

(<https://polizei.nrw/artikel/kleiner-waffenschein-zum-fuehren-von-schreckschuss-gas-und-signalwaffen>)

Die Gebühr zur Erteilung eines Kleinen Waffenscheins richtet sich nach der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, Tarifstelle 26.14 Buchstabe c) und beträgt derzeit 90 Euro. Wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren in Höhe von 75 % der Ausstellungsgebühr.

DATENSCHUTZHINWEISE FÜR DEN ANTRAG AUF ERTEILUNG EINES KLEINEN WAFFENSCHEINS BEI EINER KREISPOLIZEIBEHÖRDE DER POLIZEI NRW

– Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) –

Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Erteilung eines kleinen Waffenscheines. Hier finden Sie allgemeine Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, ergibt sich aus den §§ 43 und 44 Waffengesetz (WaffG) i. V. m. § 4 Nationales-Waffenregister-Gesetz (NWRG).

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Kreispolizeibehörde, die als Waffenbehörde örtlich zuständig ist.

Die Erreichbarkeiten der Polizeibehörden des Landes NRW finden Sie im Internet unter folgendem Link: <https://polizei.nrw/artikel/polizei-vor-ort>

Die Erreichbarkeiten der Datenschutzbeauftragten der Polizeibehörden des Landes NRW finden Sie im Internet unter folgendem Link: <https://polizei.nrw/datenschutzerklaerung>

2. Welche Daten verarbeiten wir und aus welchen Quellen stammen diese?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Beantragung eines Kleinen Waffenscheins von Ihnen erhalten.

3. Was ist Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung?

Wer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit einem Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und seines befriedeten Besitztums führen will, benötigt einen kleinen Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG. Voraussetzung für die Erteilung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen. Personenbezogene Daten werden auf Grundlage von § 43 Abs. 1 WaffG erhoben.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) zu verschiedenen Zwecken.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist zudem gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO rechtmäßig, soweit Sie Ihre Einwilligung hierzu für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben haben.

Sie sind demzufolge betroffene Person nach Art. 4 Ziff. 1 DSGVO. Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO ist die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten nur zulässig, wenn sie einwilligen.

Folgende personenbezogene Daten sind freiwillige Angaben Ihrerseits:

- Telefonnummer zur schnelleren Kontaktaufnahme mit der antragstellenden Person
- E-Mail-Adresse zur schnelleren elektronischen Kommunikation mit der antragstellen-

den Person

4. Wer ist der Empfänger Ihrer Daten?

- Die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde als Waffenbehörde
- Ihre Daten werden an das Nationale Waffenregister nach § 43 a WaffG weitergegeben und gespeichert.
- Weiterhin wird die erstmalige Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 WaffG der Meldebehörde mitgeteilt und gespeichert.

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die Dauer der Speicherung der erfassten Daten im Waffenverwaltungssystem „CitkoWaffe“ und im Nationalen Waffenregister (NWR) wird in § 44 a WaffG und § 18 NWRG geregelt.

6. Welche Erkenntnisstellen werden für die Zuverlässigkeitsprüfung (nach § 5 WaffG) abgefragt?

Für die Zuverlässigkeitsprüfung werden ihre persönlichen Daten mit dem Bundeszentralregister, dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sowie dem Verfassungsschutz und der Online-Sicherheitsprüfung (OSiP) abgeglichen.

7. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung findet nicht statt.

8. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht

- auf **Auskunft** nach Art. 15 DSGVO,
- auf **Berichtigung und Vervollständigung** nach Art. 16 DSGVO,
- auf **Löschung** nach Art. 17 DSGVO,
- auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DSGVO sowie
- auf **Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DSGVO.

Beschränkt werden diese Rechte aufgrund der §§ 11 – 13 DSG NRW. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie sich zur Ausübung der vorgenannten Rechte an die unter Ziffer 1 genannten Stellen wenden. Dort wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aufgrund einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO erfolgt, können Sie diese Einwilligung zu jeder Zeit widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ohne Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) – f) DSGVO erfolgt, können Sie dieser Verarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben aus Art. 21 DSGVO widersprechen. Weitere Hinweise zu Ihrem Widerspruchsrecht finden Sie unter „12. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO“.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Das Beschwerderecht besteht unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs. Die für unsere Behörde zuständige

Datenschutzaufsichtsbehörde ist die/der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW), Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 0211 38424-0, Telefax: 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de, Internet: www.ldi.nrw.de.

9. Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen des Antrags auf Erteilung eines kleinen Waffenscheines besteht für Sie gemäß der §§ 43 WaffG i.V.m. § 4 NWRG die Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten. Die hierfür vorgesehenen Dateneingabefelder sind im Anmeldeformular als Pflichtfelder gekennzeichnet. Alle weiteren Felder sind keine Pflichtfelder, sondern können von Ihnen zur schnelleren Kontaktaufnahme/ Kommunikation freiwillig befüllt werden.

10. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Unsere Entscheidungsfindung im Rahmen des Anmeldeprozesses beruht nicht auf einer automatisierten Verarbeitung gemäß Art. 22 DSGVO.

11. Inwieweit werden Ihre Daten für die Profilbildung genutzt?

Ihre Daten werden nicht zu einer Profilbildung (Profiling) genutzt. Profiling ist jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte zu analysieren oder vorherzusagen.

12. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e) der DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Das Recht auf Widerspruch gegenüber einer öffentlichen Stelle besteht weiterhin gemäß § 14 DSG NRW nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an die in den Datenschutzhinweisen unter Ziffer 1 genannten Stellen gerichtet werden.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Internetangebotes können auch Änderungen dieser Datenschutzerklärung erforderlich werden. Wir empfehlen Ihnen daher, für ggf. spätere Anträge sich die Datenschutzerklärung erneut durchzulesen.

Allgemeines zum Thema Datenschutz finden Sie unter folgendem Link auf der Internetseite der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen: www.ldi.nrw.de.